

17.10.86

Wi - K

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschulen für Bürokaufleute, Bürogehilfinnen und Teilezurichter in Bremen mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen

A. Zielsetzung

Weitere Gleichstellung der Zeugnisse der Berufsfachschulen für Bürokaufleute, Bürogehilfinnen und Teilezurichter in Bremen.

B. Lösung

Verlängerung der Frist, bis zu der Prüfungszeugnisse der Berufsfachschulen für Bürokaufleute, Bürogehilfinnen und Teilezurichter in Bremen über das Bestehen der Abschlußprüfung als Bürokaufmann, Bürogehilfin sowie Teilezurichter den Zeugnissen über das Bestehen der Prüfung in entsprechenden Berufen vor der Industrie- und Handelskammer gleichgestellt werden, bis zum 31. Dezember 1991.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

-1-

17.10.86

Wi - K

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschulen für Bürokaufleute, Bürogehilfinnen und Teilezurichter in Bremen mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

121 (42) - 614 04 - Be 20/86

Bonn, den 17. Oktober 1986

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Wirtschaft zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschulen für Bürokaufleute, Bürogehilfinnen und Teilezurichter in Bremen mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen

mit Begründung und Vorblatt.

479/86

- 2 -

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Artikels 88 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Schäuble
(Dr. Schäuble)

Erste Verordnung

zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschulen für Bürokaufleute, Bürogehilfinnen und Teilezurichter in Bremen mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen

Vom1986

Auf Grund des § 43 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In § 1 der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschulen für Bürokaufleute, Bürogehilfinnen und Teilezurichter in Bremen mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen vom 21. Juli 1980 (BGBl. I S. 1065) wird das Datum "31. Dezember 1986" durch das Datum "31. Dezember 1991" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1986

DER BUNDESMINISTER FÜR WIRTSCHAFT

Begründung:

Durch die Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschulen für Bürokaufleute, Bürogehilfinnen und Teilezurichter in Bremen mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen vom 21. Juli 1980 (BGBl. I S. 1065) sind die Zeugnisse der schulischen Abschlußprüfung als "Bürokaufmann", "Bürogehilfin" und "Teilezurichter" den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung vor der Industrie- und Handelskammer in den Ausbildungsberufen "Bürokaufmann", "Bürogehilfin" und "Teilezurichter" gleichgestellt worden.

Von der Gleichstellung werden nur solche Zeugnisse erfaßt, die bis zum 31. Dezember 1986 ausgestellt werden. Der vorliegende Entwurf einer Änderungsverordnung sieht nunmehr eine weitere Gleichstellung der Prüfungszeugnisse bis zum 31. Dezember 1991 vor.

Grundlage für die Verlängerung der Gleichstellung ist die Stellungnahme des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 13. Februar 1986, wonach die Voraussetzungen für eine Gleichstellung der o.a. Prüfungszeugnisse auch weiterhin gegeben sind. Bei der Erarbeitung der Stellungnahme sind die vom früheren Bundesausschuß für Berufsbildung empfohlenen Kriterien zur Beurteilung der Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen vom 20. Januar 1976 angewandt worden.

Aufgrund dieser positiven Stellungnahme des Bundesinstituts für Berufsbildung sowie der bisher bei Abschlußprüfungen erzielten Ergebnisse erscheint eine weitere Gleichstellung der Prüfungszeugnisse um fünf Jahre gerechtfertigt.

28.11.86

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschulen für Bürokaufleute, Bürogehilfinnen und Teilezurichter in Bremen mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen

Der Bundesrat hat in seiner 571. Sitzung am 28. November 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.